



## **Merkblatt** (Stand 01. Januar 2013)

# **Absperrungen von Strassen für Sprengungen / Beizug der Polizei**

## **1 Grundsatz**

Die Sprengstoffverordnung enthält dazu folgende Bestimmungen:

### **Art. 93 Sprengleiter**

<sup>1</sup> Sprengarbeiten sind von Sprengberechtigten zu leiten. Diese sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Sprengtechnik.

### **Art. 102 Absprachen**

Sprengarbeiten im Bereiche öffentlicher Verkehrs- oder Versorgungsanlagen, wie Strassen, Eisenbahnen, Luft- und Standseilbahnen, Starkstrom- und Rohrleitungen sowie Fernmeldeanlagen, sind mit den zuständigen Stellen abzusprechen.

### **Art. 103 Sicherheits- und Schutzmassnahmen**

<sup>1</sup> Die Sprengleiterin oder der Sprengleiter muss dafür sorgen dass:

- a. durch die Sprengung weder Personen noch fremdes Eigentum oder die Umwelt gefährdet werden können;
- b. alle in den Gefahrenbereich der Sprengung führenden Strassen und Zugänge für die Dauer der Gefahr gesperrt und bewacht werden; für die Absperrung öffentlicher Verkehrswege gelten die Vorschriften der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> (VRV);

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Planung des Projekts beim Sprengleiter. Für die Absperrung öffentlicher Verkehrswege sind jedoch nebst den einschlägigen Vorschriften der SprstV zusätzlich die der VRV zu beachten.

---

<sup>1</sup> SR 741.11



## 2 Fragen / Antworten

Nun zu unserer eigentlichen Frage: In welchen Fällen muss bei Sprengungen für das Absperrn von Strassen die Polizei beigezogen werden? Was sagt die Sprengstoffverordnung? Art. 102:

**«Sprengarbeiten im Bereiche öffentlicher Verkehrs- oder Versorgungsanlagen, wie Strassen, ....., sind mit den zuständigen Stellen abzusprechen.»**

Diese Bestimmung wirft wiederum folgende Fragen auf:

1. **Welche Verkehrsanlagen gelten als «Strassen»?**  
VRV Art. 1 Abs. 1: „Strassen sind die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen.“
2. **Was gilt als «öffentlich»?**  
VRV Art. 1 Abs. 2: «Öffentliche sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.»
3. **Welches sind die «zuständigen Stellen» (Art. 102 SprstV)?**  
Nicht das Bundesrecht, sondern das kantonale Recht bezeichnet diese Stellen. In der Regel ist es die Kantonspolizei, bei welcher auch eine allenfalls notwendige Bewilligung zum Absperrn einzuholen ist.

## 3 Fazit

Alle in den Wirkungsbereich der Sprengung führenden Strassen und Zugangsmöglichkeiten sind für die Dauer der Gefahr zu sperren und zu bewachen (vgl. Art. 103 SprstV).

Kaum eine dieser Strassen kann als «nicht öffentliche» (vgl. Art. 1 Abs. 2 VRV) bezeichnet werden.

**Der Sprengleiter hat sich praktisch bei jeder Sperrung einer Strasse oder einer Zugangsmöglichkeit vorher mit der Polizei abzusprechen.**

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Sprengleiter für die Sperrung von Strassen sowohl die Vorschriften der SprstV als auch die einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts zu berücksichtigen hat.

Der Sprengleiter ist verantwortlich für die Durchführung der Sprengung; auch für das Absperrn von Verkehrsanlagen!

Sprengleiter, verlange deshalb von der Polizei klare Weisungen; denn sie ist zur Beratung verpflichtet und auch bereit.